

Stadt Springe

<p style="text-align: center;">Miet- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftseinrichtung „Alte Wache“ im Stadtteil Stadt Eldagsen</p>

I. Grundsätze

- (1) Die Stadt Springe betreibt unter der Anschrift Marktplatz 4 im Stadtteil Stadt Eldagsen die Dorfgemeinschaftseinrichtung „Alte Wache“ (nachfolgend DGE genannt) als öffentliche Einrichtung. Sie ist für örtliche Veranstaltungen und Nutzungen mietbar. An Einzelpersonen wird grundsätzlich nicht vermietet. An Parteien mit einer örtlichen Gliederung im Gebiet der Stadt Springe und örtliche Wählergruppen ist eine Vermietung möglich.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung bestimmter Anlagen oder auf Nutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

II. Verfahren

- (1) Der Antrag auf Nutzung der DGE ist mindestens 1 Monat vor der beabsichtigten Veranstaltung schriftlich bei der Stadt zu stellen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Fachdienst Ordnung und Verkehr im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister.
- (3) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ein Widerruf darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Prüfung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Überlassung kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen. Im Falle des Widerrufs bestehen weder Ansprüche auf Entschädigung noch auf Überlassung von Ersatzanlagen.
- (4) Der Mieter darf angemietete Räume nicht an Dritte weitergeben oder die Nutzung von Räumlichkeiten mit anderen Mietern tauschen.
- (5) Die Überlassung der DGE schließt eventuelle weitere Genehmigungen privat oder öffentlichrechtlicher Art nicht mit ein (z.B. Schankerlaubnis, Sperrstundenverlängerung, Genehmigung nach der Versammlungsstättenverordnung, Anmeldung GEMA).

III. Nutzungszeiten

- (1) Die DGE kann grundsätzlich nicht zwischen 22.00 und 7.00 Uhr genutzt werden:

IV. Pflichten der Mieter

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, der Hausordnung sowie den Weisungen der Stadt Springe und ihrer Beauftragten zu folgen.
- (2) Alle Nutzer der DGE garantieren eine zweckentsprechende Nutzung der Räume und einen pfleglichen und sorgsamen Umgang mit der Ausstattung. Evtl. Schäden sind im Interesse der Nutzer unverzüglich dem zuständigen Hausmeister, dem Fachdienst Ordnung und Verkehr der Stadt Springe mitzuteilen zu vermerken. Bei mutwillig herbeigeführten Schäden ist die Stadt Springe bestrebt, die Kosten des entstandenen Schadens vom Verursacher einzuholen.
- (3) Dem Bürgermeister und seinen Beauftragten ist Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gewähren. Sie sind berechtigt, einzelne Personen bei groben Verstößen aus der Einrichtung zu verweisen bzw. in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung zu untersagen.
- (4) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Anlagen nur benutzt werden, wenn er selbst oder eine von ihm beauftragte volljährige Person anwesend ist und verantwortlich die Aufsichtspflicht wahrnimmt. Der Mieter hat sicherzustellen, dass das Mietobjekt nur für den genehmigten Zweck benutzt wird.
- (5) Bei Kontrollgängen durch Beauftragte gem. IV/1 und 3 hat die verantwortliche Aufsichtsperson sich bei Bedarf auszuweisen und Auskünfte zu erteilen.
- (6) Das Rauchen und der Genuss von Cannabis in der DGE ist verboten.
- (7) Fahrräder und Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

V. Haftung

- (1) Der Mieter hat vor Beginn der Nutzung die Räumlichkeiten und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Vorgefundene Beschädigungen oder Beschädigungen, die während der Benutzung entstehen, sind umgehend an die Stadt Springe bzw. deren Beauftragten zu melden.

- (2) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Die Haftung des Nutzers umfasst auch Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wie z.B. Gäste und Zuschauer. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Folgeschäden, die durch Unterlassung der Meldepflicht von Schäden und Unfällen entstehen.
- (3) Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der Mieter hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Freistellungsansprüche umfasst. Auf Verlangen der Stadt hat der Mieter eine aktuelle Versicherungsbestätigung vorzulegen.
- (6) Die Stadt haftet nicht für die vom Mieter, von Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern eingebrachten Wertsachen, Gegenstände oder Garderoben.

VI. Mietzins und Nebenkosten

- (1) Für die Nutzung werden Miete und Nebenkosten erhoben. Die Höhe des Mietzinses und der Nebenkosten orientiert sich an der Anlage „Mietsätze“, die Bestandteil der Miet- und Benutzungsordnung ist.
- (2) Die Stadt kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ermäßigung oder einen Erlass des Benutzungsentgeltes und eventueller Nebenkosten aussprechen.

VII. Inkrafttreten

- (1) Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft.

31832 Springe,

STADT SPRINGE

gez.
B Ü R G E R M E I S T E R

Mietsätze und Mietnebenkosten für die Anmietung der DGE, gültig ab 01.07.2024

I. Mietsätze

Nutzung bis zu 2 Stunden: 10 €
Je weitere angefangene Stunde: 5 €

II. Ermäßigung oder Erlass des Benutzungsentgeltes

Keine Miete nach diesem Mietsatz wird erhoben für jugendfördernde, kulturelle, und berufsbildende und karitative Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller über keine eigenen geeigneten Räume verfügen und für diese Veranstaltungen keine Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben werden.

Von einer Zahlung der Miete kann abgesehen werden, wenn die Veranstaltung von überörtlicher Bedeutung ist und im Interesse der Stadt liegt.

III. Sonstige Mietnebenkosten

In Anspruch genommene Sonderleistungen, z.B. übermäßiger Strom- und Wasserverbrauch sowie notwendige Sonderreinigung, werden in Rechnung gestellt.